

„Im Namen der Republik“ – NUMMER 2

OGH-Urteil zur räumlichen Nähe

Die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten und Refraktionseinheit durch Augenfacharzt und Augenoptiker war den benachbarten Optikern ein Dorn im Auge. Sie sahen darin den Tatbestand des widerrechtlichen Wettbewerbs. Weiters wurde geklagt wegen aufliegenden Gutscheinen in der Einheit des Augenarztes für den angeschlossenen Optiker sowie wegen einer Empfehlung der Ordinationsassistentin, eben diesen Augenoptiker aufzusuchen. Eine Einkaufsgemeinschaft der Augenoptiker klagte den betreffenden Augenfacharzt. Nach jahrelangem Instanzenzug folgte das für die Augenfachärzte erleichternde OGH-Urteil.

Auch die Tatsache, dass den Augenfachärzten von den Augenoptikern und deren politischen Vertretern Detektive in die Ordinationen geschickt wurden (und werden?) ist nicht unbedingt vertrauensfördernd. (Und das zusätzlich zu den Detektiven der Krankenkassen im Zuge des „Mystery shoppings“!) Die Grenze des Erträglichen ist ohnehin schon längst überschritten.

Ein Prozess, der den beiden vorigen ähnlich ist, läuft noch in Wien. Das erstinstanzliche Urteil wurde bereits zu Gunsten des Augenfacharztes ausgesprochen. Aus Erfahrung wissen wir aber, dass erst nach der Obersten Instanz Rechtssicherheit besteht. Schön wäre es, wenn auf einen weiteren nervenaufreibenden Instanzenzug von seiten des Augenoptikers und der Augenoptikerinnung verzichtet wird.

Auf dass Augenärzte und Augenoptiker wieder friedlich und gemeinsam im Interesse der Patienten zusammenarbeiten können! Einzelne Signale aus der Innung sind positiv und die Sterne stehen somit günstig! ▶

Auszüge aus der Rechtlichen Beurteilung

1.2. In der Entscheidung 4 Ob 352/76 (ÖBl 1977, 35) wurde die Kooperation eines Augenarztes mit einem im selben Haus tätigen Optiker in der Weise, dass Patientenrezepte über Rohrpost diesem Optiker zugeleitet wurden, als unlauter beurteilt.

Der hier gegebene Sachverhalt ist jedoch anders gelagert. Hier leitet die Klägerin aus der „Ausnahmesituation“ der Patienten des Erstbeklagten sowie aus dem mit ihm bestehenden Vertrauensverhältnis im Zusammenhang mit den räumlichen Verhältnissen das Vorliegen von besonderen Umständen ab, die zum unlauteren Behinderungswettbewerb führen.

Weder das eine noch das andere behindert jedoch die Patienten in ihrer Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Wahl des Optikers. Es ist ja nicht der Regelfall, dass unmittelbar nach Verlassen der Arztordination die unaufschiebbare Notwendigkeit oder der nicht zu beherrschende Drang besteht, sofort eine Brille oder einen sonstigen Sehbehelf kaufen bzw. bestellen zu müssen. Eine lauterkeitsrechtlich relevante Beschränkung der Entscheidungsfreiheit der Patienten des Erstbeklagten kann daher dem klagsgegenständlichen Sachverhalt nicht entnommen werden (vgl auch 4 Ob 158/12g – Apotheken-Sammelbestellung für Seniorenheimbewohner).

1.3. Auch ein „Abfangen“ von Kunden kann durch die räumliche Nahebeziehung der Beklagten nicht erblickt werden, zumal die Patienten des Erstbeklagten nicht daran gehindert werden, andere Optiker-geschäfte als jenes des Zweitbeklagten aufzusuchen (vgl 4 Ob 1/13w – Zulässigkeit von Werbung in unmittelbarer Nähe des Geschäfts eines Mitbewerbers, soweit kein gezieltes Abfangen von Kunden vorliegt).

1.5. Dass aus der bloßen Patientenstellung und aus dem Vertrauensverhältnis zum Erstbeklagten grundsätzlich keine Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Patienten resultiert, wurde bereits ausgeführt.

Auch der Umstand der im Wartebereich des Erstbeklagten angebrachten Videokamera (welche den Verkaufsraum des Zweitbeklagten nicht im Blickfeld hat) kann eine solche nicht begründen, sind doch heutzutage derartige Kameras (besonders im öffentlichen Raum) nahezu allgegenwärtig und werden im Allgemeinen nicht als die Entscheidungs- oder Verhaltensfreiheit einschränkend empfunden. Die Vorinstanzen haben daher zutreffend auch das Vorliegen einer aggressiven Geschäftspraktik gemäß § 1a UWG verneint.

2.3. Der Beurteilung des Berufungsgerichts, dass die hier gegebene räumliche Nähe zwischen Arzt und Optiker keine Werbemaßnahme des Erstbeklagten für den Zweitbeklagten darstelle, ist beizutreten. Die festgestellte Raumsituation (getrennte Eingänge, die in ihrer Beschriftung auf Zugänge zu verschiedenen Unternehmen hinweisen, samt Durchgangsmöglichkeit aus dem Optikerraum in den Wartebereich der Ordination, gemeinsame Nutzung der Refraktionseinheit) stellt noch keine Propaganda des Arztes für den Optiker dar. Wenn sich Patienten der Einfachheit halber (um sich einen weiteren Weg zu ersparen) nach der Behandlung oder Kontrolle durch den Erstbeklagten zwecks Anschaffung eines Sehbehelfs zum Zweitbeklagten begeben, liegt dies naturgemäß in den räumlichen Verhältnissen an sich, nicht aber in einer „Werbung“ des Erstklägers. Die beschriebene Raumsituation lässt es auch nicht zu, von einer „gemeinsamen Praxis“ der Beklagten aus Sicht der Kunden/Patienten zu sprechen, zumal etwa ein gemeinsamer Empfang/Sekretariat oder ein gemeinsamer Außenauftritt fehlt.

3.1. Anders ist jedoch der von der Klägerin behauptete Sachverhalt zu beurteilen, wonach die Ordinationshilfe des Erstklägers Patienten hinsichtlich weiterer Fragen bei Sehhilfen an den Zweitbeklagten (und nicht an irgendeinen Optiker) verweise. Darin wäre zweifellos eine gegen die genannte Richtlinie verstößende Werbung des Erstbeklagten für den Zweitbeklagten zu sehen. ▶

Quelle: OGH GZ 40b34/14z